

Kurztitel

Jugendgerichtsgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 599/1988 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/1999

§/Artikel/Anlage

§ 23

Inkrafttretensdatum

01.01.2000

Außerkrafttretensdatum

30.06.2001

Text

VIERTER ABSCHNITT
Zuständigkeit und Geschäftsverteilung
Jugendgerichtshof Wien

§ 23. In Wien besteht ein selbständiger Jugendgerichtshof. Dieser Gerichtshof ist berufen:

1. für die Sprengel der in Wien gelegenen Bezirksgerichte
 - a) zur Ausübung der Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit über Minderjährige, bei denen aus einem bestimmten Anlaß eine Gefährdung der persönlichen Entwicklung zu besorgen ist;
 - b) zur Ausübung der den Bezirksgerichten zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
2. für den Sprengel des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien
 - a) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in den unter Z 1 lit. a angeführten Verfahren;
 - b) zur Ausübung der den Gerichtshöfen erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in Jugendstrafsachen;
 - c) zur Ausübung der Aufgaben des Vollzugsgerichtes für das Gefangenenheim des Jugendgerichtshofes Wien.